



*Bundesamt für Sozialversicherung  
Office fédéral des assurances sociales  
Ufficio federale delle assicurazioni sociali  
Uffizi federal da las assicuranzas socialas*

## Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 50

vom 8. April 2000

### SONDERAUSGABE

#### **301 Anpassung der BVV2: Änderung der Anlagevorschriften für Vorsorgeeinrichtungen**

Der Bundesrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 20. März 2000 die Vorschriften der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) im Bereich der Vermögensanlage der Vorsorgeeinrichtungen geändert. Die Änderungen erlauben eine grössere Flexibilität der Vermögensanlagen bei gleichzeitiger Verstärkung des Sicherheitsbegriffs. Die neuen Bestimmungen sind am 1. April 2000 in Kraft getreten.

Was wird neu geregelt?

- Der Sicherheitsbegriff wurde neu formuliert. Künftig wird die Sicherheit durch eine globale Analyse der finanziellen Situation, die als oberstes Ziel die finanzielle Sicherstellung der Erfüllung der Vorsorgezwecke hat, beurteilt. Dabei müssen die Anlagen sorgfältig ausgewählt, bewirtschaftet und überwacht werden (geänderter Art. 50).
- Der Begriff "indirekte Anlagen", welcher den neuen Marktrealitäten nicht mehr entsprach, wurde durch den Begriff "kollektive Anlagen" ersetzt. Die Anlagemöglichkeiten in kollektive Anlagen wurden unter bestimmten Bedingungen erweitert (geänderter Art. 56).
- Die Änderung des alten Artikels 59 zeigt deutlich die neue Richtung des Gesetzgebers. Eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten ist möglich, wenn sich diese auf einen Bericht stützt, der schlüssig darlegt, dass die Vorsorgezwecke nicht in Gefahr sind. Dagegen sind Abweichungen von den Normen bei den Anlagen beim Arbeitgeber (Art. 57 Abs. 1) nicht mehr erlaubt (geänderter Art. 59).

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge sind ein Informationsorgan des Bundesamtes für Sozialversicherung. Ihr Inhalt gilt nur dann als Weisung, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich gesagt wird.

- Die Revision von Artikel 60 ist die logische Folge der Revision von Artikel 59 BVV2 und ist rein formaler Natur (geänderter Art. 60).

Nachfolgend der Wortlaut der Änderungen und die detaillierten Erläuterungen dazu. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass ausschliesslich der in der amtlichen Sammlung veröffentlichte Text massgebend ist.

## **301 Anpassung der BVV2: Änderung der Anlagevorschriften für Vorsorgeeinrichtungen: mehr Flexibilität bei verstärkter Sicherheit**

### **Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)**

Aenderung vom

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I.

Die Verordnung vom 18. April 1984<sup>1</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) wird wie folgt geändert:

*Art. 50*      Sicherheit und Risikoverteilung  
(Art. 71 Abs. 1 BVG)

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Vermögensanlagen sorgfältig auswählen, bewirtschaften und überwachen.

<sup>2</sup> Sie muss bei der Anlage des Vermögens in erster Linie darauf achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.

<sup>3</sup> Sie muss bei der Anlage des Vermögens die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung einhalten; die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.

---

<sup>1</sup> SR 831.441.1

*Art. 56* Kollektive Anlagen  
(Art. 71 Abs. 1 BVG)

<sup>1</sup> Kollektive Anlagen sind gemeinschaftlich angelegte Vermögensteile verschiedener Anleger.

<sup>2</sup> Die Vorsorgeeinrichtung kann sich an kollektiven Anlagen beteiligen, sofern:

- a. diese ihrerseits die Anlagen gemäss Artikel 53 vornehmen; und
- b. die Organisationsform der kollektiven Anlage bezüglich Festlegung der Anlage-richtlinien, Kompetenzregelung, Anteilsermittlung, sowie Kauf und Rücknahme der Anteile so geregelt ist, dass die Interessen der daran beteiligten Vorsorgeeinrichtungen in nachvollziehbarer Weise gewahrt sind.

<sup>3</sup> Für die Einhaltung der Begrenzungen nach Artikel 54 und den Gesamtbegrenzungen nach Artikel 55 sind die in den kollektiven Anlagen enthaltenen direkten Anlagen mit einzurechnen. Die schuldner- und gesellschaftsbezogenen Begrenzungen nach Artikel 54 gelten als eingehalten, wenn:

- a. die direkten Anlagen der kollektiven Anlage angemessen diversifiziert sind; oder
- b. die einzelne Beteiligung an einer kollektiven Anlage weniger als 5 Prozent des Gesamtvermögens der Vorsorgeeinrichtung beträgt.

<sup>4</sup> Beteiligungen an kollektiven Anlagen sind den direkten Anlagen gleichgestellt, wenn sie die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 einhalten.

*Art. 59* Erweiterung der Anlagemöglichkeiten  
(Art. 71. Abs. 1 BVG)

<sup>1</sup> Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach den Artikeln 53-56 und 56a Absätze 1 und 5 sowie Artikel 57 Absätze 2 und 3 sind gestützt auf ein Anlagereglement nach den Anforderungen von Artikel 49a möglich, sofern die Einhaltung von Artikel 50 in einem Bericht jährlich schlüssig dargetan werden kann.

<sup>2</sup> Das Ergebnis des Berichts ist im Anhang der Jahresrechnung festzuhalten.

*Art. 60* Fehlen der Erweiterungsvoraussetzungen  
(Art. 71. Abs. 1 BVG)

Sind die Voraussetzungen nach Artikel 59 für eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nicht erfüllt, so trifft die Aufsichtsbehörde die angemessenen Massnahmen. Sie kann auch die Anpassung der Vermögensanlage verlangen.

## II.

Diese Aenderung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

(Datum)

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident : Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin : Annemarie Huber-Hotz

## 3. Kommentar

### 3.1 Revidierter Artikel 50 BVV 2

*Art. 50 Sicherheit und Risikoverteilung*

#### **Absatz 1**

<sup>1</sup> *Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Vermögensanlagen sorgfältig auswählen, bewirtschaften und überwachen.*

Diese Formulierung präzisiert, was im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung inhaltlich unter der vollumfänglichen Wahrnehmung der Führungsaufgabe gemäss Artikel 49a BVV 2 zu verstehen ist. Mit der bisherigen Regelung wurde eine sorgfältige Auswahl der Vermögensanlagen gefordert. Das reicht nicht mehr, um dem revidierten Artikel 50 BVV 2 zu entsprechen. Verlangt wird darüber hinaus vielmehr auch eine entsprechende Bewirtschaftung und Ueberwachung.

Im Rahmen der Bewirtschaftung von Vorsorgegeldern kommt der in *Absatz 1* verlangten Sorgfaltspflicht eine ganz besondere Bedeutung zu. Da es um die Bewirtschaftung anvertrauter Mittel geht, wird die Anwendung *treuhänderischer Sorgfalt* verlangt. Das bedingt entsprechende Sachkompetenz, Engagement und Umsicht. Nebst fachlich angemessenem Vorgehen verlangt treuhänderische Sorgfalt überdies auch Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Ueberlegungen und Entscheide unter den jeweils gegebenen Umständen.

Ziel einer *sorgfältigen Bewirtschaftung* ist die optimale Umsetzung einer gegebenen Anlagestrategie durch marktkonforme Ausschöpfung vorhandener Ertragsmöglichkeiten. Dies erfordert eine den jeweiligen Gegebenheiten einer Vorsorgeeinrichtung angepasste zweckmässige Gestaltung des Prozesses der Vermögensbewirtschaftung.

Wo die Vermögensbewirtschaftung ganz oder teilweise intern erfolgen soll, ist sicher zu stellen, dass das erforderliche Fachwissen und eine ausreichende Infrastruktur für die laufende Informationsversorgung vorhanden sind. Wo Aufträge für die Vermögensverwaltung extern vergeben werden, hat die Auswahl und Ueberwachung der Auftragnehmer mit treuhänderischer Sorgfalt zu erfolgen.

Durch *Ueberwachung* der Vermögensanlagen ist schliesslich eine zielorientierte Steuerung des Prozesses der Vermögensbewirtschaftung sicherzustellen. Dazu bedarf es vorab aussagekräftiger führungsrelevanter Informationen

- über die in einer Vorsorgeeinrichtung im längerfristigen Durchschnitt zu erwartenden Erträge und Wertschwankungen,
- ob von einer einmal gewählten längerfristigen Anlagestrategie nach wie vor erwartet werden kann, dass sich die Ziele der Vermögensbewirtschaftung erreichen lassen,
- ob im Rahmen der Bewirtschaftung auch tatsächlich diejenigen Resultate erzielt werden, die aufgrund der Marktgegebenheiten erwartet werden dürfen.

Die Ueberwachung soll sich aber nicht allein auf die Feststellung von Sachverhalten beschränken. Zur Überwachung gehört ebenso, dass dort, wo dies durch auftretende Probleme in der Vermögensbewirtschaftung angezeigt ist, etwas unternommen wird. Es sind geeignete Massnahmen zu treffen.

## **Absatz 2**

*<sup>2</sup> Sie muss bei der Anlage des Vermögens in erster Linie darauf achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.*

*Anlage des Vermögens* meint hier weniger die Auswahl einer Einzelanlage als vielmehr den Entscheid für eine der Risikofähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung entsprechenden Strukturierung des Gesamtvermögens und damit den Entscheid für eine bestimmte Aufteilung der Mittel auf einzelne Anlagekategorien (Asset Allocation).

Damit die *Sicherheit der Erfüllung* des Vorsorgezweckes gewährleistet ist, muss die Vorsorgeeinrichtung die Anlage des Vermögens sorgfältig auf ihre *Risikofähigkeit* abstimmen. Gemeint ist damit die Fähigkeit, erfahrungsgemäss zu erwartende marktbedingte Schwankungen des Gesamtvermögens auszugleichen und über genügend liquide bzw. liquidierbare Mittel zu verfügen, um laufende und künftige Verbindlichkeiten (z.B. Rentenzahlungen, Freizügigkeitsleistungen) erfüllen zu können.

Risikofähigkeit und Sicherheit sind korrespondierende Begriffe. Zur Beurteilung ist weder auf eine einzelne Anlage noch auf die Verpflichtungen gegenüber den einzelnen Destinatären sondern auf die Gesamtsituation abzustellen, wie sie beispielsweise im Deckungsgrad einer Vorsorgeeinrichtung zum Ausdruck kommt. In einer solchen Deckungsgrad-Berechnung sind die Aktiven zu ihrem tatsächlichen Markt- bzw. Verkehrswert einzusetzen.

Im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung gehört es zur Führungsaufgabe, dass Vorstellungen über den künftigen Liquiditätsbedarf und über das Ausmass möglicher Wertschwankungen des Vermögens entwickelt werden. Aus der Pflicht zu treuhänderischer Sorgfalt ergibt sich die Pflicht, den zu erwartenden Wertschwankungen entsprechende Reserven in nachvollziehbarer Art und Weise im Sinne von Artikel 49a BVV 2 zu bilden. Von deren Höhe hängt die Risikofähigkeit ganz wesentlich ab.

Bei der Beurteilung der Risikofähigkeit sind die Perspektiven für die Entwicklung des Versichertenbestandes bzw. der Verbindlichkeiten unbedingt mitzubersichtigen. So ist insbesondere sicherzustellen, dass die Risikofähigkeit auch dort gewahrt bleibt, wo mit grundlegenden Änderungen, beispielsweise als Folge von Planänderungen, (Teil-) Liquidationen oder Fusionen von Vorsorgeeinrichtungen zu rechnen ist.

### **Absatz 3**

<sup>3</sup> *Sie muss bei der Anlage des Vermögens die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung einhalten; die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.*

Mit dieser Formulierung wird zwecks Sicherstellung des Vorsorgezweckes eine weitere Rahmenbedingung für die Wahrnehmung der Führungsaufgabe gemäss Artikel 49a BVV 2 gesetzt, nämlich die Anwendung des *Grundprinzips der Diversifikation*.

Zu den Grundsätzen der angemessenen Risikoverteilung gehört, dass bei der Vermögensanlage titelspezifische oder wegdiversifizierbare (Klumpen-) Risiken reduziert werden. Damit soll störenden, schwer abzuschätzenden Schwankungen in der Vermögensentwicklung, welche die Risikofähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung übersteigen würden, vorgebeugt werden.

Bekanntlich ist es schwierig, zutreffende Prognosen über die künftige Renditeentwicklung einzelner Anlagekategorien und Einzelanlagen zu machen. Es gehört folglich zur treuhänderischen Sorgfalt, dafür zu sorgen, dass das Vorsorgevermögen, abgestimmt auf die Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung, auf verschiedene Anlagekategorien gemäss Artikel 53 BVV 2 und innerhalb der einzelnen Kategorien auf verschiedene Einzeltitel bzw. Positionen aufgeteilt wird. Für *eine angemessene* Risikoverteilung ist dabei massgebend, inwiefern die Rendite-

schwankungen der verschiedenen Anlagen erfahrungsgemäss parallel, unabhängig voneinander oder gegenläufig verlaufen.

### 3.2 Revidierter Art. 56 BVV 2

#### Art. 56 *Kollektive Anlagen*

##### **Absatz 1**

<sup>1</sup> *Kollektive Anlagen sind gemeinschaftlich angelegte Vermögensteile verschiedener Anleger.*

Als kollektive Anlagen gelten schweizerische wie ausländische Anlagefonds (Fonds auf der Grundlage eines Kollektivvertrages und Kollektivvermögen in gesellschaftlicher Form, SICAV), Anlagestiftungen, Bankinterne-Sondervermögen, aber auch gemeinschaftliche Anlagen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (d.h. das Zusammenlegen von Investitionen).

Aktiengesellschaften, welche als sogenannte "Investment Companies" betrachtet werden, wie dies beispielsweise eine Kategorie an der Schweizer Börse SWX ist, sind ebenfalls als kollektive Anlagen zu betrachten.

Klassische Lebensversicherungsverträge, bei denen alle Leistungen durch den Lebensversicherer garantiert werden, sind keine kollektiven Anlagen.

##### **Absatz 2**

<sup>2</sup> *Die Vorsorgeeinrichtung kann sich an kollektiven Anlagen beteiligen, sofern:*

- a. *diese ihrerseits Anlagen gemäss Artikel 53 vornehmen; und*
- b. *die Organisationsform der kollektiven Anlage bezüglich Festlegung der Anlagerichtlinien, Kompetenzregelung, Anteilsermittlung, sowie Kauf und Rücknahme der Anteile so geregelt ist, dass die Interessen der daran beteiligten Vorsorgeeinrichtung in nachvollziehbarer Weise gewahrt sind.*

Es kann nur in gemeinschaftliche Anlageformen investiert werden, wenn diese ihrerseits in Anlagen investieren, die gemäss Artikel 53, Buchstaben a bis e BVV 2, erlaubt sind. Demnach sind beispielsweise Anlagen in Waren via Fonds oder Hedge Funds nur mit Begründung gemäss Artikel 59 BVV 2 möglich.

Zu beachten und zu kontrollieren sind die zusätzlichen poolspezifischen Risiken, die bei einer entsprechenden individuellen Direktanlage nicht existieren, und die Vorsorgeeinrichtung unter Umständen benachteiligen könnten. Insbesondere sind folgende Punkte zu respektieren:



- Festlegung der Anlagerichtlinien: Der Rahmen für die anlagepolitischen Entschiede des mit der Verwaltung der kollektiven Anlage beauftragten Organes ist festzulegen. Aus den Richtlinien muss u.a. klar und eindeutig hervorgehen, wie das kollektiv eingebrachte Vermögen bezüglich Aufteilung auf die verschiedenen Anlagekategorien (Asset Allocation), Diversifikation etc. investiert wird. Falls in andere als die in Artikel 53 BVV 2 aufgezählten Anlagen angelegt wird, hat dies die Vorsorgeeinrichtung gemäss Artikel 59 zu begründen.
- Kompetenzregelung: Die gemeinschaftliche Anlage hat so organisiert zu sein, dass ein "faïres und effizientes" Pooling gewährleistet wird. Darunter gehören unter anderem die Regelung der Organisation mit der notwendigen Funktionentrennung, das Vorgehen im Falle einer Änderung der Anlagerichtlinien, die Kostenverteilung nach dem Verursacherprinzip und die Bezeichnung der Revisionsstelle.
- Anteilsermittlung: Darunter ist insbesondere eine richtige (marktbewertete) Anteilsermittlung, eine transparente Buchhaltung und ein effizientes Führungsreporting, auf Grund dessen sich der Erfolg und die eingegangenen Anlagerisiken beurteilen lassen, zu verstehen.
- Kauf bzw. Rückgabe: Die Vorsorgeeinrichtung soll auch beim Einsatz von kollektiven Anlagen die Flexibilität haben, Engagements oder Veräusserungen nach Bedarf vorzunehmen. Dies bedingt einerseits vernünftig tiefe Kosten für Anteilserhöhungen bzw. -rückgaben und andererseits die regelmässige und häufige Möglichkeit, solche Käufe und Verkäufe vorzunehmen. Dadurch wird auch das Liquiditätserfordernis auf Stufe Gesamtvermögen gemäss Artikel 52 BVV 2 respektiert. Dabei ist die Handelbarkeit immer relativ zur entsprechenden Direktanlage zu beurteilen. So ist es beispielsweise tolerierbar, dass ein Pool in weniger liquiden Anlagen (z.B. Aktien in Emerging Markets) weniger häufig geöffnet ist und eine höhere Einkaufs-/ Verkaufsspanne aufweist als ein Fonds in liquiden Anlagen (z.B. Aktien in Schweizer Blue Chips).

Im Sinne der Eigenverantwortlichkeit hat die Vorsorgeeinrichtung zu prüfen, dass die obigen Kriterien so geregelt sind, dass ihre Interessen gewahrt werden. Diese Prüfung hat transparent zu erfolgen. Falls die kollektiven Anlagen der bundesrechtlichen oder einer adäquaten ausländischen Aufsicht unterstehen, kann diese Prüfung einfacher erfolgen, da die obigen Kriterien in der Regel erfüllt sind.

### **Absatz 3**

<sup>3</sup> Für die Einhaltung der Begrenzungen nach Artikel 54 und der Gesamtbegrenzungen nach Artikel 55 sind die in den kollektiven Anlagen enthaltenen direkten Anlagen mit einzurechnen. Die schulden- und gesellschaftsbezogenen Begrenzungen nach Artikel 54 gelten als eingehalten, wenn:

- a. *die direkten Anlagen der kollektiven Anlage angemessen diversifiziert sind; oder*
- b. *die einzelne Beteiligung an einer kollektiven Anlage weniger als 5 Prozent des Gesamtvermögens der Vorsorgeeinrichtung beträgt.*

Für die Ueberprüfung der Anlagelimiten auf Stufe des Gesamtvermögens nach Artikel 54 (Begrenzung der einzelnen Anlagen) und Artikel 55 (Gesamtbegrenzungen) sind die effektiv getätigten Anlagen innerhalb der kollektiven Anlagen massgebend. Diese Bestimmung stellt sicher, dass für die Risikobeurteilung im Rahmen der Anlagestrategie das äquivalente Grundrisiko der kollektiven Anlage massgebend ist.

Da kollektive Anlagen oft genügend diversifiziert sind, ist ein Nachweis der Grösse jeder Einzelanlage, für welche Artikel 54 ebenfalls Maximalbegrenzungen vorgibt, nicht notwendig. Ist hingegen eine kollektive Anlage bezüglich ihrer Einzelanlagen ungenügend diversifiziert, so ist die Überprüfung der Einhaltung der Grösse der Einzelanlagen ebenfalls nicht notwendig, sofern solche kollektive Anlagen nicht mehr als 5% der gesamten Anlagen ausmachen.

#### **Absatz 4**

*<sup>4</sup> Beteiligungen an kollektiven Anlagen sind den direkten Anlagen gleichgestellt, wenn sie die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 einhalten.*

Sofern die äquivalenten Grundrisiken (Abs. 3) sowie die zusätzlichen poolspezifischen Risiken (Abs. 2) bezüglich Einhaltung der BVV 2 beachtet werden, können die kollektiven Anlagen als den Direktanlagen gleichgestellt betrachtet werden. Dies bedeutet, dass das Schuldnerisiko des Pools als wenig relevant zu betrachten ist und die Schuldnerbegrenzung (wobei die kollektive Anlage als der Schuldner verstanden wird) nicht anwendbar ist.

### **3.3 Revidierter Art. 59 BVV 2**

*Art. 59 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten*

*Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss den Artikeln 53-56 und 56a Absätze 1 und 5 sowie Artikel 57 Absätze 2 und 3 sind gestützt auf ein Anlagereglement nach den Anforderungen von Artikel 49a möglich, sofern die Einhaltung von Artikel 50 in einem Bericht jährlich schlüssig dargetan werden kann.*

#### Grundsatz:

Vorsorgeeinrichtungen sollen grundsätzlich eigenverantwortlich eine Anlagestrategie verfolgen können, die auf ihre Risikofähigkeit zugeschnitten ist. Sie sollen

im Rahmen ihrer Risikofähigkeit die Anlageinstrumente einsetzen können, die sie für zweckmässig halten. Dies entspricht auch der Führungsverantwortung gemäss Artikel 49a BVV 2. Voraussetzung für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten und das Ueberschreiten der Begrenzungen sind:

- a) ein Anlagereglement gemäss Artikel 49a, das u.a. diese Erweiterungen explizit aufführt und
- b) das schlüssige Aufzeigen, dass die Grundsätze der Sicherheit und der Risikoverteilung gemäss Artikel 50 BVV 2 eingehalten werden.

#### Erweiterung der Anlageinstrumente:

Da ständig neue Anlageinstrumente auf den Markt kommen, ist eine abschliessende Aufzählung in Artikel 53 BVV 2 weder möglich noch zweckmässig. Dies trifft auch für die Kollektiven Anlagen gemäss Artikel 56 BVV 2 sowie die Derivativen Finanzinstrumente gemäss Artikel 56a Absatz 1 BVV 2 zu.

Entscheidend ist, dass die Vorsorgeeinrichtung den Einsatz jedes Instrumentes entsprechend den Anforderungen an die Sicherheit gemäss dem revidierten Artikel 50 BVV 2 überprüft. Das kann auch bedeuten, dass zum Beispiel sogenannte nicht traditionelle Anlagekategorien, wie Hedge Funds, eingesetzt werden dürfen. Dabei müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Auswahl dieser Instrumente muss sorgfältig erfolgt sein, d.h. die Vorsorgeeinrichtung muss die Chancen und Risiken jeder dieser Anlagen analysiert und beurteilt haben. Dabei ist insbesondere auch deren Einfluss auf die Rendite und Risiko-Eigenschaften des gesamten Vermögens zu beurteilen.
- Der Grundsatz der Risikoverteilung muss auch beim Einsatz dieser Anlageinstrumente eingehalten werden.
- Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.

#### Erweiterung der Begrenzungen:

Vorsorgeeinrichtungen, die eine entsprechende Risikofähigkeit haben, sollen die bestehenden Begrenzungen überschreiten können. Die Risikofähigkeit ist insbesondere abhängig von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes. Weitere Aspekte der Risikofähigkeit sind das Vorhandensein einer professionellen Anlageorganisation für die Umsetzung der Anlagestrategie und die Ueberwachung der Anlagetätigkeit.

Beim Ueberschreiten der Begrenzungen müssen selbtsverständlich jederzeit die Grundsätze der Sicherheit und der Risikoverteilung gemäss Artikel 50 BVV 2 beachtet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Begrenzungen gemäss Artikel 57 BVV 2 für Anlagen beim Arbeitgeber überschritten werden. Gerade bei

den Anlagen beim Arbeitgeber ist es besonders wichtig, dass dem Aspekt der Sicherheit zur Erfüllung der Vorsorgezwecke genügend Rechnung getragen wird. Bei keiner Anlagemöglichkeit sind die potentiellen Interessenskonflikte, denen das paritätische Organ ausgesetzt ist, grösser, als bei den Anlagen beim Arbeitgeber.

#### Einhaltung der Sicherheit belegen

Das Einhalten der Sicherheit und der Risikoverteilung gemäss Artikel 50 BVV 2 muss in einem Bericht jährlich schlüssig dargetan werden. Schlüssig heisst, der Bericht muss transparent und verständlich aufzeigen, dass die Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke nicht beeinträchtigt. Das Ergebnis des Berichtes muss jährlich im Anhang zur Jahresrechnung publiziert werden.

Es ist nicht die Aufgabe der Kontrollstelle oder gar der Aufsichtsbehörden die Schlüssigkeit zu überprüfen. Dafür ist einzig und allein das verantwortliche paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung gemäss Artikel 49a BVV 2 zuständig. Entscheide über die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten sind Sache des führungsverantwortlichen Organs.

#### Verantwortlichkeit

Die vorgeschlagenen Aenderungen der Bestimmungen der BVV 2, insbesondere von Artikel 59, bewirken eine grössere Eigenverantwortung in der sozialpartnerschaftlichen Führung. Die Verantwortlichkeit und die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der führungsverantwortlichen Personen werden durch die Flexibilisierung und Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nicht gemindert<sup>2</sup>.

Im Mittelpunkt steht die Haftungsnorm von Artikel 52 BVG. Wegen der zwingenden Natur von Artikel 52 BVG kann die Haftung auch für leichtes Verschulden nicht ausgeschlossen werden. Danach sind alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen gegenüber der Vorsorgeeinrichtung für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Die Vorsorgeeinrichtung selbst haftet für diese Schäden gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Vorsorgebegünstigten, denn das schädigende Verhalten der mit der Geschäftsführung, Verwaltung und Kontrolle betrauten Personen wird ihr nach der allgemeinen Organhaftung juristischer Personen voll zugerechnet (vgl. Art. 55 ZGB). Die Einsichtnahme in den Jahresbericht durch die Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 62 Abs. 1 Bst. b und c BVG) bedeutet nicht, dass die Mitglieder des verantwortlichen Organs für Fehlentscheide und Pflichtverletzungen im entsprechenden Geschäftsjahr nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden können<sup>3</sup>. Auch der Sicherheitsfonds hat ein Rück

---

<sup>2</sup> Vgl. Jacques-André Schneider, La gestion de fortune institutionnelle et l'étiq ue de la responsabilité, in Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (SZS), 1996, S. 1 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Riemer, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz § 2 N. 92; Brühwiler, Betriebliche Personalvorsorge § 19 N. 50 ff (Die Aufsichtsbehörden sind bei ihrer Kontrolltätigkeit gegenüber Vorsor-

griffsrecht im Umfang der sichergestellten Leistungen gegenüber allen Personen, die für die Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung oder des Versichertenkollektivs ein Verschulden trifft (Art. 56a Abs. 1 BVG); in diesem Rahmen kann der Sicherheitsfonds u.a. namentlich auf die Organe der Vorsorgeeinrichtung zurückgreifen<sup>4</sup>.

#### Ausschluss von ungesicherten Anlagen beim Arbeitgeber

Der bis anhin im Katalog der Abweichungen nach Artikel 59 eingeschlossene Artikel 57 Absatz 1 wird nun nicht mehr in die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach dem neuen Artikel 59 BVV 2 einbezogen. Das Vermögen soll, soweit es zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen sowie zur Deckung der laufenden Renten gebunden ist, nicht ungesichert beim Arbeitgeber angelegt werden. Anlagen beim Arbeitgeber können zu Problemen führen. Insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten können Interessenskonflikte zwischen Arbeitsplatzsicherung und der Pflicht der Erhaltung des Vorsorgevermögens entstehen. Durch die neue Bestimmung wird sichergestellt, dass das verantwortliche Organ der Vorsorgeeinrichtung vom Arbeitgeber unabhängig bleibt. Auch frühere Erfahrungen zeigten, dass Anlagen zu Gunsten der Arbeitgeberfirma öfters Ursache von Schadensfällen sind. So waren es Insolvenzen von Personalvorsorgeeinrichtungen die den Bundesrat per 1. Juli 1993 dazu veranlassten, die Anlagen beim Arbeitgeber in der BVV 2 restriktiver zu regeln.

Sollten sich im Zusammenhang mit der Neuformulierung von Artikel 59 Übergangsrechtliche Probleme stellen, so prüft die Aufsichtsbehörde im Einzelfall die Anpassung und setzt die hierfür notwendigen Fristen.

### **3.4 Revidierter Art. 60 BVV 2**

*Art. 60 Fehlen der Erweiterungsvoraussetzungen*

*Sind die Voraussetzungen nach Artikel 59 für eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nicht erfüllt, so trifft die Aufsichtsbehörde die angemessenen Massnahmen. Sie kann die Anpassung der Vermögensanlage verlangen.*

Die Revision dieser Bestimmung ist die logische Folge der Revision von Artikel 59 BVV 2 und ist rein formeller Natur.

---

geeinrichtungen auf eine Rechtskontrolle beschränkt (Art. 62 Abs. 1 BVG); vgl auch Vetter-Schreiber, Staatliche Haftung bei mangelnder BVG-Aufsichtstätigkeit, Zürcher Studien zum Privatrecht, 1996, S. 31  
<sup>4</sup> Vetter-Schreiber, Staatliche Haftung bei mangelnder BVG-Aufsichtstätigkeit, Zürcher Studien zum Privatrecht, 1996, S. 246 ff. und dort zitierte Judikatur.

Nach der geltenden Regelung von *Absatz 1* hat die Aufsichtsbehörde eine Anpassung der Vermögensanlage zu verlangen, wenn die Voraussetzungen für eine Abweichung nicht erfüllt sind oder die Vorsorgeeinrichtungen keine genügende Begründung erbringt<sup>5</sup>. Diese Bestimmung bezieht sich auf den heute geltenden Artikel 59 (Abweichungen). Die Aenderung von Artikel 59 zieht die Aenderung von Artikel 60 nach sich.

Anders als bei der alten Regelung erfolgt keine direkte Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde mehr. Im Rahmen der jährlichen Revisionsprüfung prüft die Revisionsstelle, ob die Voraussetzungen nach Artikel 59 für eine Erweiterung erfüllt sind. Insbesondere prüft sie das Vorhandensein des Berichtes und des Nachweises des Ergebnisses dieses Berichtes im Anhang zur Jahresrechnung. Sind diese Voraussetzungen nicht oder ungenügend erfüllt, so wird die Aufsichtsbehörde die notwendigen Massnahmen veranlassen.

Mit der in *Artikel 60 Absatz 2* festgelegten Anpassungsfrist von fünf Jahren dachte man seinerzeit an Vorsorgeeinrichtungen, die sich registrieren lassen wollten und nicht in der Lage waren, die erforderlichen Begründungen für die Abweichungen zu liefern, weil vor dem Inkrafttreten der BVV 2 vielerorts andere Anlagevorschriften galten<sup>6</sup>. Es wird nicht als notwendig erachtet, diese Frist mit Bezug auf Umstellungen nach der neuen Regelung von Artikel 59 beizubehalten. Die Vorgaben für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten sind in Artikel 59 festgelegt und stützen sich im weiteren auf bereits bestehende Regelungen, namentlich auf die geltenden Anforderungen von Artikel 49a. Absatz 2 kann daher gestrichen werden. Dementsprechend anzupassen und zu ändern ist auch der *Titel* der Bestimmung.

#### 4. Geltungsbereich

Die vorliegenden Änderungen bzw. Ergänzungen der BVV 2 stützen sich auf Artikel 71 Absatz 1 BVG (Vermögensverwaltung) ab. Deren Geltungsbereich erstreckt sich daher auf die (zur Durchführung des BVG) registrierten Vorsorgeeinrichtungen (Art. 48 BVG), sowie auf die Vorsorgeeinrichtungen, welche die berufliche Vorsorge im über- und ausserobligatorischen Bereich durchführen (Art. 49 Abs. 2 BVG und Art. 89bis Abs. 6 ZGB), wie auch auf die Einrichtungen der 3. Säule (Art. 5 Abs. 3 BVV 3). Bei Anlagestiftungen handelt es sich um eine besondere Kategorie kollektiver Anlageformen, welche bis anhin keine selbständige gesetzliche Regelung erfuhr. Anlagestiftungen unterstehen dem Stiftungsrecht<sup>7</sup>. Aus der Pflicht der Stiftungsaufsichtsbehörden, für eine zweckmässige Verwendung des Stiftungsvermögens zu sorgen (Art. 84 Abs. 2 ZGB), wird je-

---

<sup>5</sup> Vgl. Kommentar zum Entwurf der Verordnung 2 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), Konsultationsverfahren der Sozialpartner und anderer betroffenen Organisationen, vom 9.8.1973 (36.835), zu Artikel 57 (Abweichungen), S. 82.

<sup>6</sup> Vgl. Kommentar zum Entwurf der BVV 2, Ziff. 1 oben

<sup>7</sup> Praxis des BSV zu den Anforderungen an Anlagestiftungen unter seiner Aufsicht, 1. Mai 1999,

doch abgeleitet, dass auch "gewöhnliche" oder "klassische" Stiftungen bei der Kapitalanlage generell die Grundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Risikoverteilung und Substanzerhaltung zu beachten haben. Aufgrund dieser Grundsätze hat das Bundesgericht entschieden<sup>8</sup>, dass die für Personalvorsorgestiftungen geltenden Anlagevorschriften der BVV 2 auch bei der Beurteilung der Anlagepolitik von "gewöhnlichen" oder "klassischen" Stiftungen, als Orientierungshilfe beizuziehen sind. Dasselbe gilt demnach auch für Anlagestiftungen, die in der Praxis als "Annexeinrichtungen" der beruflichen Vorsorge bezeichnet werden.

## **5. Inkraftsetzung**

Das Inkrafttreten der vorgenannten Bestimmungen erfolgt auf den 1. April 2000.

---

<sup>8</sup> Urteil der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes vom 30. Januar 1998 i.S. X. Stiftung gegen Kantonsgericht (Zivilkammer) von Graubünden, publ. in BGE 124 III S. 97 ff.; mit Bezug auf Freizügigkeitsstiftungen siehe auch Urteil des Eidg. Versicherungsgerichtes vom 22. Oktober 1996 i.S. Fondation X contre Y et Tribunal administratif de Genève, publ. in BGE 122 V 320